Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
2. Beauftragung und Grundlage der Suche
3. Leistungen von WEP
4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
5. Änderungen und Wegfall der Vakanz
6. Projektpauschale
7. Vermittlungshonorar
8. Bemessungsgrundlage bei gehaltsabhängigem Honorar
9. Zahlungsmodalitäten
10. Vorkenntnis und Kandidatenschutz
11. Kandidateninformationen und Weitergabe an Dritte
12. Zusätzliche Zusagen und optionale Leistungen
13. Vertraulichkeit und Datenschutz
14. Kundenreferenz
15. Haftung
16. Laufzeit und Beendigung
17. Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Personalberatungs-, Recruiting- und Personalvermittlungsleistungen der WEP Professional GmbH („WEP“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“).

1.2 Art und Umfang des Auftrags ergeben sich aus dem jeweiligen Personalvermittlungsvertrag oder dem angenommenen Angebot, dem gemeinsam abgestimmten Anforderungsprofil sowie diesen AGB. Der jeweilige Vertrag bestimmt insbesondere die Position, den vorgesehenen Arbeitgeber, die Vergütung und gegebenenfalls vereinbarte Zusatzleistungen.

1.3 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Im Übrigen gehen die Regelungen des jeweiligen Vertrags diesen AGB vor. Das Anforderungsprofil konkretisiert die vereinbarten Anforderungen und Beschäftigungsbedingungen.

1.4 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, WEP hat ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt.

1.5 Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Gegenstand dieser AGB.

2. Beauftragung und Grundlage der Suche

2.1 Ein Suchauftrag kommt zustande, wenn sich die Parteien über die wesentlichen Vertragsbedingungen geeinigt haben und WEP den Auftrag annimmt. WEP bestätigt die Beauftragung und die wesentlichen Konditionen mindestens in Textform.

2.2 Grundlage der Suche sind die abgestimmte Position, das Anforderungsprofil und die Beschäftigungsbedingungen. Der Auftraggeber ist der vorgesehene Arbeitgeber, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich ein anderes Unternehmen bezeichnet wird.

2.3 WEP kann vor Annahme des Auftrags anhand einer Marktanalyse prüfen, ob die Position unter den vorgesehenen Bedingungen aus fachlicher Sicht realistisch besetzbar erscheint. Die Einschätzung beruht auf den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen. Sie ist keine Zusicherung einer erfolgreichen Besetzung oder der Verfügbarkeit bestimmter Personen.

2.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Suchauftrag nicht exklusiv. Der Auftraggeber darf selbst suchen oder weitere Dienstleister beauftragen. Seine Informationspflichten und die Regelungen zum Vermittlungshonorar bleiben unberührt.

3. Leistungen von WEP

3.1 WEP übernimmt die fachgerechte Suche, Auswahl und Vorstellung geeigneter Personen auf Grundlage der vereinbarten Anforderungen.

3.2 Zu den Leistungen gehören im vereinbarten Umfang insbesondere die Abstimmung des Anforderungsprofils, die Entwicklung einer Suchstrategie, Markt- und Zielgruppenrecherchen sowie die Identifikation und gezielte Ansprache potenziell geeigneter Personen.

3.3 WEP nutzt hierfür nach fachlichem Ermessen insbesondere Direktansprache, geeignete Datenbanken, berufliche Netzwerke und persönliche Kontakte. Gesondert kostenpflichtige Maßnahmen werden nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt.

3.4 WEP prüft die verfügbaren Kandidateninformationen und führt in der Regel persönliche Auswahlgespräche. Anhand der verfügbaren Informationen beurteilt WEP insbesondere Qualifikation, Berufserfahrung, Motivation, Beschäftigungswünsche und die fachliche sowie persönliche Passung zur Position.

3.5 Die Vorstellung erfolgt grundsätzlich durch ein aussagekräftiges Kandidatenprofil oder Exposé mit einer eigenen Einschätzung von WEP. Dieses enthält, soweit verfügbar und für die Position relevant, Informationen zum beruflichen Hintergrund, zu fachlichen Schwerpunkten, Wechselmotivation, Vergütungsvorstellungen und Verfügbarkeit.

3.6 Werden ausnahmsweise Unterlagen im Rahmen einer ersten Sichtung ohne vorheriges persönliches Auswahlgespräch übermittelt, kennzeichnet WEP dies entsprechend.

3.7 WEP begleitet den Auswahlprozess im vereinbarten Umfang, unterstützt die Kommunikation und Terminabstimmung und informiert den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Suche.

3.8 Die Prüfung erfolgt anhand der im Auswahlverfahren verfügbaren Informationen. Eine vollständige Überprüfung sämtlicher Angaben, Zeugnisse, Referenzen oder sonstiger Unterlagen sowie besondere Hintergrundprüfungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Erkennbare Widersprüche oder für die Auswahl wesentliche Zweifel teilt WEP dem Auftraggeber mit.

3.9 Die abschließende Entscheidung über Einstellung, Beschäftigungsbedingungen und Eignung trifft der Auftraggeber. WEP schuldet die vereinbarten Such- und Auswahlleistungen, jedoch keinen bestimmten Vermittlungserfolg, soweit nicht ausdrücklich eine zusätzliche Zusage vereinbart wurde.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt WEP rechtzeitig vollständige und zutreffende Informationen zur Position und zu den Beschäftigungsbedingungen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Aufgaben, erforderliche Qualifikationen, Arbeitsort, Arbeitszeit, Arbeitsmodell, Vergütung, Führungsstruktur und Entscheidungsablauf.

4.2 Der Auftraggeber benennt eine entscheidungsbefugte Ansprechperson samt Vertretung. Nach Zugang eines Profils gibt er binnen zwei Werktagen Rückmeldung. Bei Interesse schlägt er binnen fünf Werktagen Termine vor, davon mindestens einen innerhalb von zwei Wochen ab Profilzugang. Bei nachvollziehbarer Verhinderung informiert er WEP vor Fristablauf und vereinbart einen alternativen Zeitplan.

4.3 Nach einem Gespräch gibt der Auftraggeber WEP innerhalb von zwei Werktagen eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen. Eine Ablehnung begründet er anhand der vereinbarten Anforderungen oder anderer nachvollziehbarer, tätigkeitsbezogener Kriterien. Persönliche Eindrücke dürfen berücksichtigt werden, soweit sie für die konkrete Tätigkeit und Zusammenarbeit sachlich relevant sind.

4.4 Beide Parteien beachten das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Anforderungen und Auswahlentscheidungen dürfen nicht auf unzulässigen Benachteiligungen insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität beruhen.

4.5 Der Auftraggeber meldet unverzüglich wesentliche Änderungen, Wegfall oder Eigen- oder Drittbesetzung der Vakanz sowie laufende Verhandlungen, Vertragsabschluss und Arbeitsbeginn vorgestellter Personen.

4.6 Der Auftraggeber meldet die für die Honorarabrechnung erforderlichen Angaben nach Ziffer 8 sowie Abschlussdatum und vorgesehenen Arbeitgeber. Auf begründete Nachfrage weist er die Angaben durch geeignete Belege nach. Nicht erforderliche personenbezogene Angaben sind zu schwärzen.

4.7 Behindert ein Mitwirkungsverstoß die Suche erheblich, bezeichnet WEP ihn in Textform und fordert bei behebbaren Verstößen innerhalb angemessener Frist Abhilfe. Bei erfolglosem Fristablauf, erheblicher Wiederholung oder einem nicht behebbaren erheblichen Verstoß kann WEP nach den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen.

4.8 Von WEP nicht zu vertretende Verzögerungen infolge fehlender Mitwirkung verschieben betroffene Leistungsfristen im Umfang der tatsächlichen Behinderung. Eine vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich dadurch nicht automatisch.

4.9 Werktage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von WEP.

5. Änderungen und Wegfall der Vakanz

5.1 Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Aufgaben, zwingenden Qualifikationen, Arbeitszeit, des Arbeitsmodells, Arbeitsorts oder Vergütungsrahmens, soweit sie den angesprochenen Kandidatenkreis oder die Besetzbarkeit erheblich beeinflussen.

5.2 Bei einer wesentlichen Änderung prüfen die Parteien gemeinsam, ob die Suche auf der bisherigen Grundlage fortgeführt werden kann. Änderungen der Leistungen, Vergütung oder Suchdauer werden gesondert vereinbart. Eine neue Suchdauer beginnt nicht automatisch.

5.3 Entfällt die Vakanz oder wird sie eigenständig oder durch Dritte besetzt, informiert der Auftraggeber WEP unverzüglich. Der Suchauftrag endet, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Eine von WEP unabhängige Einstellung löst kein Vermittlungshonorar aus.

5.4 Bei vorzeitigem Ende gilt für die Projektpauschale Ziffer 6. Kandidatenschutz und Honoraransprüche nach Ziffern 7, 10 und 11 bleiben unberührt.

6. Projektpauschale

6.1 Die Projektpauschale ist die bei Auftragsschluss fest vereinbarte Vergütung für die Übernahme und Vorbereitung des Suchauftrags. Die Projektpauschale ist zu Beginn der Zusammenarbeit fällig. Maßgeblich ist der Suchbeginn nach Ziffer 16.1. Sie ist zu diesem Zeitpunkt zu begleichen. Geht die Rechnung erst später zu, ist sie bei Rechnungszugang zu begleichen. Die Fälligkeit ist unabhängig vom Stand der Suchleistungen.

6.2 Zur Übernahme und Vorbereitung des Suchauftrags gehören insbesondere die Abstimmung des Anforderungsprofils und der Suchparameter, eine erste Markt- und Zielgruppeneinschätzung sowie die Einrichtung des Suchprojekts und die Festlegung der Suchstrategie.

6.3 Die Projektpauschale bleibt bei Eigenbesetzung, Besetzung durch Dritte und vorzeitigem Abbruch durch den Auftraggeber in voller vereinbarter Höhe geschuldet.

6.4 Änderungen der später vereinbarten oder gezahlten Vergütung der eingestellten Person verändern die Projektpauschale nicht.

6.5 Die gezahlte Projektpauschale wird einmalig bis zur Höhe des ersten Vermittlungshonorars des Suchauftrags angerechnet, auch nach Ziffer 11.

7. Vermittlungshonorar

7.1 Das Vermittlungshonorar entsteht dem Grunde nach, wenn infolge des Nachweises oder der Vermittlung durch WEP ein Arbeitsvertrag wirksam zustande kommt. Soweit der Einzelvertrag keinen anderen Zahlungstermin festlegt, wird dann eine vorläufige Zahlung nach Ziffer 8 fällig.

7.2 Bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossenen Arbeitsvertrag entsteht der Honoraranspruch erst mit Eintritt der Bedingung.

7.3 Die Höhe des Vermittlungshonorars und der anzuwendende Honorarsatz ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag. Diese AGB enthalten keinen festen Honorarsatz.

7.4 Werden mehrere von WEP vorgestellte Personen eingestellt, entsteht für jede Einstellung ein gesondertes Vermittlungshonorar, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

7.5 Stellt der Auftraggeber eine von WEP vorgestellte Person aufgrund dieser Vorstellung für eine andere Position ein, entsteht ebenfalls das vereinbarte Vermittlungshonorar. Bei gehaltsabhängiger Vergütung ist die für die tatsächlich vereinbarte Position maßgebliche Vergütung zugrunde zu legen.

7.6 Die Zahlungstermine richten sich nach diesen AGB und dem Einzelvertrag.

7.7 Weitergehende Suchleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

7.8 Soll die Vermittlung in ein freies Dienst-, Beratungs- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis erfolgen, werden die Vergütung und ihre Bemessungsgrundlage gesondert vereinbart.

8. Bemessungsgrundlage bei gehaltsabhängigem Honorar

8.1 Die vereinbarte Bruttojahresvergütung nach § 3 des Personalvermittlungsvertrags ist die vorläufige Berechnungsgrundlage. Für das endgültige Vermittlungshonorar zählt die Bruttovergütung in Geld, die für die ersten zwölf Monate ab tatsächlichem Arbeitsbeginn tatsächlich gezahlt wird. Bei kürzerer Beschäftigung ist die für deren Dauer tatsächlich gezahlte Bruttovergütung maßgeblich. Später ausgezahlte Beträge zählen mit, soweit sie auf diesen Zeitraum entfallen.

8.2 Zur Bemessungsgrundlage gehören das gezahlte feste Bruttoentgelt sowie gezahlte Sonderzahlungen, Boni und Provisionen. Auslagenersatz, Arbeitgeberabgaben, Sachleistungen und Abfindungen bleiben außer Betracht.

8.3 Für die vorläufige Berechnung zählt die verbindlich vereinbarte feste und garantierte Geldvergütung für die ersten zwölf Beschäftigungsmonate, bei kürzerer Befristung für die vereinbarte Vertragsdauer. Teilzeit wird auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit berechnet.

8.4 Der Auftraggeber meldet die für die endgültige Abrechnung maßgebliche Bruttovergütung binnen 30 Kalendertagen nach Ablauf des Bemessungszeitraums oder nach feststehender endgültiger Abwicklung des Arbeitsvertrags. Spätere Zahlungen meldet er binnen 30 Kalendertagen nach Auszahlung. WEP erstellt eine Schlussabrechnung, in der bereits geleistete Honorarzahlungen und die Anrechnung der Projektpauschale berücksichtigt werden. Spätere Entgeltzahlungen werden durch eine berichtigte Abrechnung berücksichtigt.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Für die Projektpauschale gilt Ziffer 6.1. Übrige Rechnungen sind binnen sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Sämtliche Vergütungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

9.3 Zusätzlich kostenpflichtige Leistungen und Auslagen werden nur berechnet, wenn ihre Übernahme vorher vereinbart wurde.

9.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. WEP kann weitere Leistungen nach vorherigem Hinweis und unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen zurückhalten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

10. Vorkenntnis und Kandidatenschutz

10.1 Eine Person gilt als vorgestellt, sobald WEP dem Auftraggeber Informationen übermittelt hat, anhand derer sie eindeutig identifiziert werden kann. Eine lediglich anonymisierte Information ohne Identifizierungsmöglichkeit beginnt die nachfolgende Schutzfrist nicht.

10.2 War dem Auftraggeber eine vorgestellte Person bereits aufgrund eines konkreten, auf eine Einstellung gerichteten Kontakts bekannt, informiert er WEP innerhalb von fünf Werktagen nach der Vorstellung in Textform. Er erläutert Zeitpunkt und Art des vorherigen Kontakts und stellt auf Nachfrage geeignete Nachweise zur Verfügung.

10.3 Eine verspätete Mitteilung der Vorkenntnis begründet für sich genommen keinen Honoraranspruch. Entscheidend bleibt, ob die Tätigkeit von WEP für den späteren Vertragsabschluss ursächlich war.

10.4 Kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten identifizierenden Vorstellung aufgrund des Nachweises oder der Vermittlung durch WEP ein Arbeitsvertrag zustande, entsteht das vereinbarte Vermittlungshonorar. Dies gilt auch nach Beendigung des Suchauftrags und bei einer Einstellung für eine andere Position.

10.5 Für die Wahrung der Schutzfrist ist der Abschluss des Arbeitsvertrags maßgeblich, nicht der tatsächliche Arbeitsbeginn. Wird innerhalb der Schutzfrist ein Arbeitsvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, richtet sich die Entstehung des Honoraranspruchs nach Ziffer 7.2; der Bedingungseintritt darf nach Ablauf der Schutzfrist erfolgen. Eine erneute Übermittlung derselben Kandidateninformationen beginnt keine neue

Schutzfrist. Für Arbeitsverträge, die erst nach Ablauf der Schutzfrist geschlossen werden, entsteht aus der betreffenden Vorstellung kein vertraglicher Vermittlungshonoraranspruch.

10.6 Eine Einstellung, die unabhängig von der Tätigkeit von WEP zustande kommt, löst nach diesen Regelungen keinen Vermittlungshonoraranspruch aus.

11. Kandidateninformationen und Weitergabe an Dritte

11.1 Kandidatenprofile, Exposés und sonstige personenbezogene Kandidateninformationen sind ausschließlich für den im Vertrag bezeichneten Auftraggeber bestimmt. Innerhalb dieses Unternehmens dürfen sie nur Personen zugänglich gemacht werden, die am Auswahlverfahren beteiligt sind und die Informationen hierfür benötigen.

11.2 Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von WEP in Textform. Als Dritte gelten insbesondere rechtlich selbstständige Mutter-, Tochter-, Schwester- und sonstige verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen sowie andere Unternehmen oder Privatpersonen. Eine Konzernzugehörigkeit oder persönliche Verbindung ersetzt die Zustimmung nicht.

11.3 Bei einer genehmigten Weitergabe stimmen die Parteien vorab ab, unter welchen Bedingungen eine Vorstellung oder Vermittlung für das andere Unternehmen erfolgt. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein.

11.4 Gibt der Auftraggeber Kandidateninformationen ohne Zustimmung von WEP an einen Dritten weiter und kommt dort infolge dieser Weitergabe innerhalb von zwölf Monaten nach der ursprünglichen identifizierenden Vorstellung ein Arbeitsvertrag mit der vorgestellten Person zustande, schuldet der Auftraggeber WEP das hierfür nach dieser Ziffer bestimmte Vermittlungshonorar. Dies gilt auch, wenn der erste Empfänger die Informationen weitergibt und die Einstellung bei einem weiteren Empfänger erfolgt.

11.5 Maßgeblich sind der Honorarsatz des ursprünglichen Auftrags und die Bruttovergütung beim einstellenden Unternehmen nach Ziffer 8. Die Projektpauschale wird nach Ziffer 6.5 angerechnet. Die Fälligkeit richtet sich nach Ziffer 7. Ein vereinbartes Festhonorar gilt entsprechend.

11.6 Die unbefugte Weitergabe allein löst ohne einen hierauf beruhenden Vertragsabschluss kein Vermittlungshonorar aus. Der Auftraggeber informiert WEP unverzüglich über die Weitergabe und einen ihm bekannten Vertragsabschluss und stellt die ihm verfügbaren, zur Honorarberechnung erforderlichen Angaben bereit. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.7 Zusatzleistungen und Zusagen für den ursprünglichen Auftrag gelten nicht automatisch für eine Einstellung bei einem Dritten.

12. Zusätzliche Zusagen und optionale Leistungen

12.1 WEP schuldet die vereinbarten Suchleistungen. Zusätzliche Leistungen setzen eine ausdrückliche Vereinbarung voraus.

12.2 Umfang, Preis, Fristen und Ausschlüsse zusätzlich vereinbarter Leistungen richten sich nach dem Einzelvertrag.

12.3 Freiwillige Leistungen im Einzelfall begründen ohne entsprechende Vereinbarung keinen Anspruch auf weitere oder wiederholte Leistungen.

12.4 Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers und der Vorrang individueller Vereinbarungen bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1 Beide Parteien behandeln die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen geschäftlichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Sie machen diese nur Personen zugänglich, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

13.2 Beide Parteien beachten die geltenden Datenschutzvorschriften. Jede Partei ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich verantwortlich. Eine gegebenenfalls gesetzlich erforderliche gesonderte Datenschutzvereinbarung bleibt vorbehalten.

13.3 Der Auftraggeber verwendet übermittelte Kandidatendaten ausschließlich für zulässige Zwecke des vereinbarten Auswahlverfahrens und schützt sie vor unbefugtem Zugriff. Für Weitergaben gilt zusätzlich Ziffer 11.

13.4 Endet das Auswahlverfahren ohne Einstellung, löscht der Auftraggeber die erhaltenen personenbezogenen Daten nach Ablauf der für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, soweit keine andere rechtliche Grundlage für ihre weitere Speicherung besteht.

13.5 Die Vertraulichkeitspflichten gelten nach Beendigung des Vertrags fort.

14. Kundenreferenz

14.1 WEP darf Namen oder Logo des Auftraggebers als Referenz auf der WEP-Website verwenden, wenn der Auftraggeber dies zuvor gesondert in Textform gestattet hat.

14.2 Die Gestattung umfasst ausschließlich Namen und Logo des Auftraggebers, nicht die anderer Unternehmen seiner Unternehmensgruppe. Voraussetzung der Logonutzung ist, dass der Auftraggeber zur Erteilung der erforderlichen Nutzungsrechte berechtigt ist.

14.3 WEP darf das Logo in der für die Darstellung erforderlichen Größe verwenden, ohne es inhaltlich zu verändern. Die Darstellung darf keine Empfehlung oder Billigung der Leistungen von WEP durch den Auftraggeber behaupten und keine vertraulichen Informationen über die Zusammenarbeit offenlegen.

14.4 Der Auftraggeber kann der Verwendung jederzeit per E-Mail oder in anderer Textform widersprechen. WEP entfernt Unternehmensnamen und Logo nach Zugang des Widerspruchs unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, von der Website.

15. Haftung

15.1 WEP haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

15.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WEP für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit Ziffer 15.1 nicht eingreift.

15.3 WEP haftet nicht allein deshalb, weil eine Suche ohne Einstellung endet, eine vermittelte Person später nicht die erwarteten Arbeitsergebnisse erzielt oder das Arbeitsverhältnis beendet wird. Die Haftung für eigene schuldhafte Pflichtverletzungen sowie Ansprüche aus ausdrücklich vereinbarten Zusatzleistungen oder Zusagen bleiben unberührt.

15.4 Die Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von WEP.

16. Laufzeit und Beendigung

16.1 Der Suchauftrag läuft zwölf Monate ab Annahme durch WEP. Bei einem in Textform vereinbarten späteren Suchbeginn läuft die Frist ab diesem Tag. Vorzeitige Beendigungsgründe bleiben unberührt.

16.2 Die Suche endet mit dem wirksamen Abschluss eines durch WEP nachgewiesenen oder vermittelten Arbeitsvertrags für die beauftragte Position, mit Ablauf der Laufzeit, bei Wegfall oder anderweitiger Besetzung der Vakanz, durch Vereinbarung der Parteien oder durch wirksame Kündigung. Bei einem aufschiebend bedingten Arbeitsvertrag endet die Suche erst mit Bedingungseintritt. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag bleiben unberührt.

16.3 Die feste Laufzeit schließt die ordentliche Kündigung aus, soweit der Einzelvertrag kein ordentliches Kündigungsrecht vorsieht. Ziffer 16.4 bleibt unberührt.

16.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Kündigungen sollen zur Dokumentation in Textform erklärt werden.

16.5 Eine vereinbarte Suchdauer verlängert sich nicht automatisch. Eine Fortsetzung und deren Konditionen werden gesondert vereinbart.

16.6 Die Beendigung lässt bereits entstandene Vergütungsansprüche, Ansprüche aus ausdrücklich vereinbarten Zusatzleistungen sowie die Regelungen zum Kandidatenschutz, zur Weitergabe und zur Vertraulichkeit unberührt.

16.7 Die Beendigung allein begründet kein Vermittlungshonorar. Ansprüche aus einer späteren ursächlichen Vermittlung innerhalb der Schutzfrist bleiben möglich.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen sollen zur Dokumentation mindestens in Textform festgehalten werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen und gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

17.2 Ist eine Bestimmung unwirksam, richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Regelungen bleiben im gesetzlichen Umfang wirksam.

17.3 Es gilt deutsches Recht.

17.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von WEP Gerichtsstand.